



# **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Häfelfingen**

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häfelfingen, gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996m sowie auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **A Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

<sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

### **§2 Zuständigkeiten des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§3 Administrative Belange**

<sup>1</sup> Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantons-zahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt

<sup>3</sup> Das Schulsekretariat der Kreisschule Homburg orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

#### **§4 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

#### **§5 Prävention, Vorsorgemassnahmen**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

### **B Finanzielles**

#### **§6 Beitragsleistungen der Gemeinde**

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 95% der Behandlungskosten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Berechnung in Form eines Subventionsschlüssels in einer separaten Verordnung.

#### **§7 Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.

<sup>2</sup> Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

#### **§8 Zahlungsfrist**

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

#### **§ 9 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 01. Januar 1998 aufgehoben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft, nachdem es von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2024

Der Gemeindepräsident:  
Rainer Feldmeier

Die Gemeindeschreiberin:  
Tanja Bausinger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am .....